

# GR\_GERICHTE SF 2004 33 vom 26. Juli 2004

GR Gerichte, 2004-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SF\\_2004\\_33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2004_33)

FR: GR\_GERICHTE SF 2004 33 du 26 juillet 2004

IT: GR\_GERICHTE SF 2004 33 del 26 luglio 2004

## Regeste

Raub, mehrfache Vergewaltigung etc. | Vermögen

## Erwägungen

### E. 1

Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden zur Beurteilung der vorliegenden Strafsache ergibt sich aus Art. 45 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO; BR 350.000), nach welchem das Kantonsgericht alle Verbrechen beurteilt, die mit Zuchthaus über fünf Jahren bedroht sind. X. wurde unter anderem der mehrfachen Vergewaltigung gemäss Art. 190 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) angeklagt, einem Delikt, welches einer Strafdrohung von Zuchthaus bis zu zehn Jahren unterliegt.

### E. 2

der Bestimmung vorliegt, ist anhand aller objektiver und subjektiver Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wobei dem Richter ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Die Annahme eines leichten Falles ist zum Beispiel ausgeschlossen, wenn jemand regelmässig Haschisch konsumiert und nicht die Absicht hat, sein Verhalten zu ändern (BGE 124 IV 44; Riklin/Niggli, Strafrecht Besonderer Teil, Vorlesungsskriptum, Fribourg 2000/2001, S. 352). d) X. ist überführt und geständig, nach seiner letzten Verzeigung vom 30. September 2003 bis zu seiner Festnahme vom 27. Januar 2004 von verschiedenen V.-ischen Drogendealern in O. und E. mindestens 30 Gramm Kokain für ca. Fr. 3'500.-- gekauft zu haben. Den grössten Teil des Kokains konsumierte er selbst. Etwa zwei bis drei Linien Kokain gab er zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt gratis an einen Kollegen ab und eine kleine Menge Kokain verschenkte er am Abend des 18. Januar 2004 seinem Komplizen „W.“. Im Zeitraum vom 30. September 2003 bis zum 27. Januar 2004 konsumierte der Angeklagte zudem zehn Joints Marihuana und ca. 15 Ecstasy-Tabletten, welche er gratis oder im Tausch gegen Kokain von Kollegen erhielt (act. 7.1-7.6). Der Angeklagte hat mit Wissen und Willen gegen Art. 19 Ziff. 1 BetmG und Art. 19a Ziff. 1 BetmG verstossen. Eine schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 BetmG, der bei 18 Gramm reinem Kokain vorliegt (BGE 109 IV 145), kann insbesondere mangels weiterer Anhaltspunkte bezüglich Reinheitsgrad des konsumierten Stoffes nicht angenommen werden. Hingegen macht der regelmässige Konsum während einer Zeitspanne von rund vier Monaten deutlich, dass vorliegend nicht mehr von einer einmaligen Entgleisung und somit nicht von einem leichten Fall im Sinne von Art. 19a Ziff. 2 BetmG gesprochen werden kann. Demgemäss ist X. der Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 BetmG und Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen. 13. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der Angeklagte in allen Anklagepunkten, so des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Vergewaltigung gemäss Art. 190 Abs. 1 StGB, der mehrfachen

sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB, der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB sowie der Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 und Art. 19a Ziff. 1 BetrG, schuldig zu sprechen. 14.a) Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (Art. 63 StGB). Der Begriff des Verschuldens bezieht sich dabei auf

44 den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Bei der Tatkomponente sind insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat und die Beweggründe des Täters zu beachten. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren wie zum Beispiel Reue, Einsicht und Strafempfindlichkeit (BGE 127 IV 101; 117 IV 113; vgl. zu den einzelnen Strafzumessungsgründen Wi-prächtiger, Basler Kommentar, StGB I, Basel 2003, N 49 ff. zu Art. 63, N 51 ff. zu den Tatkomponenten, N 72 ff. zu den Täterkomponenten). b) Hat jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn das Gericht nach dem in Art. 68 StGB umschriebenen Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Das höchste Mass der angedrohten Strafe darf nicht um mehr als die Hälfte erhöht werden. An das gesetzliche Höchstmass der Strafart ist das Gericht gebunden. Bei der Bildung der Gesamtstrafe ist vom Strafrahmen auszugehen, der für die schwerste Tat vorgesehen ist. Als schwerste Tat gilt dabei jene, welche gemäss abstrakter Strafdrohung des Gesetzes mit der höchsten Strafe bedroht ist (BGE 116 IV 300 E. 2c/bb; Ackermann, Basler Kommentar, StGB I, a.a.O., N 32 zu Art. 68 mit weiteren Hinweisen; vgl. BGE 127 IV 101, 104). Ist einer oder sind mehrere der im Gesetz besonders aufgeführten Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe erfüllt (Art. 64-68 StGB), so sieht das Gesetz eine Strafrahmenerweiterung vor (vgl. zum Ganzen BGE 116 IV 300 E. 2a; Wiprächtiger, a.a.O., N 8 f. zu Art. 65). c) Bei der Begründung des Urteils muss der Richter die wesentlichen schuldrelevanten Tat und Täterkomponenten so erörtern, dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgebenden Gesichtspunkte berücksichtigt und wie sie gewichtet wurden. Dasselbe gilt für die im Gesetz genannten Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe. Das Gericht ist grundsätzlich aber nicht verpflichtet, im Urteil in absoluten Zahlen oder in Prozenten anzugeben, inwieweit es bestimmte strafzumessungsrelevante Tatsachen strafehöhend oder strafmindernd berücksichtigt hat. Es muss auch nicht eine "Einsatzstrafe" beziffern, die bei Fehlen bestimmter Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sowie anderer gewichtiger Faktoren ausgefällt worden wäre. Es kommt allein darauf an, dass die gefundene Strafe insgesamt, das heisst unter gesamthafter Berücksichtigung aller massgeblicher Strafzumessungsgründe, im Ergebnis vertretbar ist (vgl. BGE 121 IV 49 E. 2a/aa).

45 d) Nachdem X. im Sinne der Anklage für schuldig befunden wurde, bildet die Vergewaltigung nach Art. 190 StGB mit einer Strafandrohung von Zuchthaus bis zu 10 Jahren die Grundlage für die Strafzumessung. Das Tatverschulden des Angeklagten wiegt äusserst schwer. X. und sein Komplize vergingen sich auf rücksichtslose Weise am Opfer und schreckten auch nicht davor zurück, es über zwei Stunden lang psychisch unter Druck zu setzen, es zu bedrohen und gar Gewalt anzuwenden. Jeder gewaltsame Angriff in das Selbstbestimmungsrecht einer Frau stellt ein schweres Verbrechen dar, was aus der

strengen Strafanandrohung von Art. 190 StGB deutlich hervorgeht. Wer nun wie der Angeklagte die klar geäußerte Wei- gerung einer Frau zum Geschlechtsverkehr einfach ignoriert, völlig unberechenbar reagiert und durch Drohung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einfach bricht, zeigt einen erheblichen kriminellen Willen. Strafschärfend im Sinne von Art. 68 StGB ist das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen zu werten. Zudem wirkt sich strafschärfend aus, dass die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Inte- grität (Art. 187 ff. StGB) – die Vergewaltigungen und die sexuellen Nötigungen – durch X. und seinen Komplizen im Sinne von Art. 200 StGB gemeinsam ausgeführt wurden. Deswegen kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angeforderten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden. Weiter wirken sich die mehrfache Tatbegehung beim Tatbestand der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung strafschärfend aus. Sodann sind die Delinquenz während noch laufender Probezeit und die Vorstrafen strafferhöhend zu werten. X. wurde nämlich am 18. November 2003 vom Kreispräsidenten O. wegen grober Verletzung der Verkehrs- regeln gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG, wegen Fahrens im angetrunkenen Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 SVG, wegen mehrfachen Vergehens gegen das Waffenge- setz gemäss Art. 33 Abs. 1 WG und wegen Übertretung des Betäubungsmittelge- setzes gemäss Art. 19a BetmG zu dreissig Tagen Gefängnis bedingt, einer Probe- zeit von drei Jahren und zu einer Busse von Fr. 1'200.-- verurteilt. Strafmindernd sind der gute Leumund, das teilweise Geständnis, die schwie- rigen persönlichen Verhältnisse und die Reue des Angeklagten zu berücksichtigen. Strafmildernd fällt bei den Delikten die von der Gutachterin im Zeitpunkt der Tat attestierte leicht verminderte Zurechnungsfähigkeit (Art. 11 StGB) ins Gewicht. Nach dem forensisch-psychiatrischen Gutachten liege ein Abhängigkeitssyndrom von Alkohol (ICD-10: F 10.2), ein Abhängigkeitssyndrom von Kokain (ICD-10: F 14.2) und eine mittelgradig depressive Episode (ICD-10: F 32.1) vor. Die Alkohol- und Kokainabhängigkeit entsprächen einer Beeinträchtigung der geistigen Gesund-

46 heit. Die mittelgradige depressive Episode stehe nicht im Zusammenhang mit den Straftaten und sei daher nicht relevant für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. Die hypothetisch angenommene Kombination von Alkohol, Kokain und Ecstasy habe in den letzten 24 Stunden vor der Tat eher zu einer Aktivierung geführt, die es dem Angeklagten ermöglicht hätte, ohne Schlaf wach zu bleiben. Die Fesselung des Opfers, damit es den Tätern nicht nachlaufen könne, zeige den Grad der Be- sonnenheit des Angeklagten während des Deliktes. Eine extreme Beeinflussung durch psychowirksame Substanzen würde daher ausgeschlossen. Die diagnosti- zierte Alkohol- und Kokainabhängigkeit habe bei der Deliktsbegehung eine ursäch- liche Rolle gespielt. Durch die Gewöhnung an beide Substanzen dürfte die akute Beeinflussung des Angeklagten durch den Konsum unmittelbar vor der Tat gering und daher juristisch irrelevant gewesen sein. Die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht der Tat einzusehen, sei durch die Abhängigkeiten grundsätzlich nicht be- einträchtigt worden. Die Fähigkeit, gemäss dieser Einsicht in das Unrecht der Tat dem Tatreiz steuernd entgegenzuwirken, sei jedoch leicht beeinträchtigt gewesen. Daher sei die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt leicht ver- mindert gewesen (act. 2.9). Der amtliche Verteidiger hält die Schlussfolgerung des Gutachtens für nicht begründet und dürftig. Seiner Ansicht nach müsse aufgrund seiner Ausführungen über die wahrgenommene innere Stimme, die sehr geringe Stresstoleranz, die hohe Labilität sowie Empfindlichkeit, die Überforderung, die De- pression, die Schilddrüsenoperation, der Kokain-, Alkohol- und Ecstasykonsum, die psychische Instabilität und die

Aggressionsneigung des Angeklagten vielmehr eine mittlere bis stark verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen werden. Hierzu gilt es festzuhalten, dass die Würdigung des Gutachtens der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegt, wobei Abweichungen in aller Regel nur dann zulässig sind, wenn deren Überzeugungskraft durch gewichtige Tatsachen oder Indizien ernstlich gefährdet wird (Padrutt, a.a.O., Ziff. 2 zu Art. 92; Helfenstein, Der Sachverständigenbeweis im schweizerischen Strafprozess, Diss. Zürich 1978, S. 254 f.). Triftige Gründe, welche ein Abweichen vom durch Dr. med. S. erstellten Gutachten vom 26. April 2004 rechtfertigen würden, sind keine ersichtlich. Vielmehr ist auf das nachvollziehbare, breit abgestützte – basierend auf den Strafakten, den Krankenakten, den Angaben von Dr. med. F1., Dr. med. F2. und B. sowie den mehreren psychiatrischen, testpsychologischen und körperlichen Explorationen –, gründliche und begründete Gutachten abzustellen. Festzuhalten ist, dass sämtliche vom Verteidiger genannten Punkte in die im Gutachten vorgenommene Qualifizierung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten eingeflossen sind. Daher ist im Sinne der Expertise von einer leicht verminderten Zurechnungsfähigkeit auszuge-

47 hen und die Strafe ist in diesem Masse zu mildern. Schliesslich bestehen zu den Beweggründen keine gesicherten Erkenntnisse. e) Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe erscheint dem Kantonsgericht bei den vorliegend zu beurteilenden Delikten des Raubes, der mehrfachen Vergewaltigung, der mehrfachen sexuellen Nötigung, der Freiheitsberaubung, der einfachen Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs sowie der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Strafe von sechs Jahren Zuchthaus als dem Verschulden und der Verhaltensweise des Angeklagten als angemessen und gerechtfertigt. Weil X. die Untersuchungshaft durch sein Verhalten nach der Tat weder herbeigeführt noch verlängert hat, um den Strafvollzug zu verkürzen oder zu umgehen, ist ihm die Untersuchungshaft von 65 Tagen gestützt auf Art. 69 StGB in Verbindung mit Art. 110 Ziff. 7 StGB anzurechnen (BGE 117 IV 404). Ebenfalls anzurechnen ist ihm der erstandene Massnahmenvollzug von 117 Tagen. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs fällt angesichts des Strafmasses bereits aus objektiven Gründen ausser Betracht (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). f) Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, handelt er trotz förmlicher Mahnung des Richters einer ihm erteilten Weisung zuwider, entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht oder täuscht er in anderer Weise das auf ihn gesetzte Vertrauen, so lässt der Richter gemäss Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB die bedingt erlassene Strafe vollziehen. Wenn begründete Aussichten auf Bewährung bestehen, kann der Richter in leichten Fällen statt dessen, je nach den Umständen, den Verurteilten warnen, zusätzliche Massnahmen anordnen und die im Urteil bestimmte Probezeit um höchstens die Hälfte verlängern (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB). Der Angeklagte wurde während der vom Kreispräsidenten O. am 18. November 2003 verhängten dreijährigen Probezeit straffällig. Die Feststellung, dass die vom Angeklagten am 18./19. Januar 2004 begangenen Verbrechen dabei keinen leichten Fall im Sinne des Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB darstellt, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Bereits aus diesem Grund kann nicht vom Vollzug der vom Kreispräsidenten verhängten 30-tägigen Gefängnisstrafe abgesehen werden. Im Weiteren sind auch die Bewährungsaussichten des Angeklagten sehr ungünstig. Im umfassenden Gutachten, das den vom Verteidiger genannten ärztlichen Würdigungen vorgeht, wird denn auch festgehalten, dass momentan die Legalprognose aus

48 forensisch-psychiatrischer Sicht als schlecht beurteilt werden muss (vgl. act. 2.9, S. 32). In Beachtung von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB ordnet das Gericht demnach den Vollzug der Strafe an. g/1) Ist der Täter alkohol- und rauschgiftsüchtig und steht die von ihm begangene Tat damit in Zusammenhang, kann der Richter gemäss Art. 44 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 6 StGB anstelle oder neben der Strafe Massnahmen anordnen, um die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen zu verhüten. Soweit erforderlich holt der Richter gemäss Art. 44 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ein Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Täters sowie über die Zweckmässigkeit der Behandlung ein. Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht in Art. 44 Ziff. 1 und Ziff.

### **E. 2.30**

Uhr, entwendete er zumindest ein Mobiltelefon der Marke Nokia zu Lasten von Y. sowie einen Fotoapparat der Marke Carena. Die Komplizen liessen die Geschädigte nackt, mit Vibrator in der Scheide und gefesselt – um sich einen Fluchtvorsprung zu verschaffen – auf dem Bett zurück. Erst etwa eine halbe Stunde später gelang es Y., sich von ihren Fussfesseln zu befreien und Hilfe zu holen. b) Umstritten ist, ob es in der besagten Nacht zu mehrfachem Geschlechtsverkehr zwischen X. bzw. „W.“ und Y. gekommen ist und wie viele Male das Opfer angehalten wurde, die Täter oral zu befriedigen. Des Weiteren ist zweifelhaft, auf welche Weise sich die Komplizen Zugang ins Haus verschafften, ob die beiden Täter die Geschädigte tatsächlich mit Messern bedrohten, ob der Angeklagte Y. einen Faustschlag auf die Wange versetzte, ob sein Komplize eine brennende Zigarette auf ihrem linken Oberschenkel ausdrückte, ob sich die verschiedenen Drohungen, welche die Geschädigte geltend machte, tatsächlich so zugetragen haben, und ob „W.“ vom Angeklagten aufgefordert wurde, das Opfer zu verletzen. Darüber hinaus ist nicht restlos geklärt, warum Y. zum Z. ging und ob Letztere dort als Pro-

stituierte arbeitete. Schliesslich ist zu prüfen, ob wirklich ein zweites Mobiltelefon gestohlen wurde und ob Bargeld in Höhe von Fr. 1'500.-- oder Fr. 200.-- entwendet wurde. Aufgrund der zahlreichen Fragen gilt es zunächst im Lichte der nachfolgenden Beweismittel zu prüfen, welche Sachverhaltsdarstellung das Gericht zu überzeugen vermag. c/1) Y. sagte in der polizeilichen Einvernahme vom 21. Januar 2004 (act. 5.1) aus, dass sie am 18. Januar 2004 im Z. für ihre Schwester Geld abholen sollte. Als sie um ca. 23.45 Uhr die Türe des Z. öffnen wollte, hätten sich ihr ein weiss- und ein dunkelhäutiger Mann genähert und sie hätten – sich als Polizisten ausgebend – den Z. betreten. Nachdem sie die beiden Männer erfolglos versucht habe wegzuschicken, hätten Letztere ein Taschenmesser hervorgezogen und sie aufgefordert, ihnen Geld zu geben, damit die Täter mit ihr Liebe machen würden. Nach anfänglichem Widerstand und der Beteuerung, keine Prostituierte zu sein, hätten die Täter sie ins Schlafzimmer gezehrt. Dort sei sie ausgezogen, gefesselt und geknebelt worden. Daraufhin hätte sie mit beiden Tätern je zweimal Geschlechtsverkehr gehabt und jeden zweimal oral befriedigen müssen. Es sei vorgekommen, dass sie mit einem Täter Geschlechtsverkehr gehabt habe, während sie den anderen oral zu befriedigen hatte. Während des vaginalen Verkehrs mit „W.“ habe der Angeklagte im Z. nach Geld und Schmuck gesucht. Einmal hätte sie „W.“ befriedigen müssen, währenddem X., ein Sexvideo im Fernseher anschauend, onaniert hätte. Bei den sexuellen Handlungen seien jeweils Kondome benutzt worden, welche die Täter zum einen mitgebracht und zum anderen im Z. vorgefunden hätten. Lediglich „W.“ hätte einmal einen Samenerguss gehabt. Sie habe aus Angst keinerlei Gegenwehr geleistet. Der Angeklagte, der offensichtlich der Chef der beiden gewesen sei und sich sehr aggressiv verhalten habe,

hätte seinen Begleiter aufgefordert, ihr ein Ohr abzuschneiden und ihr mit dem Messer den Mund aufzuschneiden. „W.“ habe jedoch lediglich sanft mit dem Messer über ihre Wange gestrichen. Des Weiteren sei sie vom Angeklagten mit der Faust auf die Wange geschlagen worden. Die Täter hätten immer wieder Geld haben wollen und ihr zudem gedroht, sie umzubringen, wenn sie nicht das Versteck des Geldes erfahren würden oder wenn sie die Polizei alarmieren würde. Während sie „W.“ oral befriedigt habe, hätte ihr der Angeklagte einen Vibrator in die Scheide eingeführt. Anschliessend habe er eine Pfanne Wasser heiss gemacht und gedroht, es über ihrem Körper auszuschütten. Der Angeklagte habe sie zudem in die Küche gezerrt und ihre Hand seitwärts auf die heisse Herdplatte gedrückt. Während X. weiterhin erfolglos nach Geld gesucht hätte, habe „W.“ versucht, sie zu beruhigen. Anschliessend seien ihr die Augen verbunden und sie sei abermals mit Papierservietten geknebelt worden. Danach habe der Komplize

18 ihren Kopf gegen seine Knie gedrückt und der Angeklagte habe ihr erneut einen Vibrator in die Vagina eingeführt, ohne diesen hernach wieder herauszuziehen. Schliesslich sei sie mit einem Badetuch zugedeckt worden und die Täter hätten sich zwischen 2.00 und 2.30 Uhr vom Tatort entfernt. Sie hätten gesagt, dass sie von der Mafia seien und sie ihren Glückstag habe, da sie nicht umgebracht würde. Auf dem linken Oberschenkel habe sie eine Verbrennung erlitten, weil „W.“ ihr dort eine Zigarette ausgedrückt hätte. Die Täter hätten Fr. 1'500.-- aus einem Glas im Küchenschrank erbeutet und zudem ihre beiden Mobiltelefone mitgenommen. c/2) Am 29. Januar 2004 wurde Y. erneut polizeilich einvernommen (act. 5.6). Dabei gab sie zu Protokoll, weder in der besagten Nacht noch sonst irgendwann als Prostituierte gearbeitet zu haben. Im Übrigen hielt sie an den Aussagen der ersten polizeilichen Einvernahme fest und bekräftigte, kein Interesse zu haben, die Polizei zu belügen. Sie sei der Meinung, die beiden Männer hätten infolge Konsumierens von Kokain unter Drogeneinfluss gestanden. Auch hätten sich die Täter nach Kokain erkundigt. Dagegen könne sie nicht sagen, ob die Täter nach Alkohol gerochen hätten. Ihre Schwester Y1. habe ihr gesagt, dass sich Fr. 1'500.-- im Glas über dem Herd befunden hätten. Von einem Diebstahl eines Fotoapparates wisse sie nichts. Schliesslich ergänzte sie, den Tätern angeboten zu haben, bei ihr zu Hause mehr Geld zu holen, worauf sich die Komplizen jedoch nicht eingelassen hätten. c/3) Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 04. März 2004 mit dem Angeklagten (act. 5.12) wurde Y. auf die Straffolgen wissentlicher Falschaussagen gemäss Art. 307 StGB und das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 90 StPO aufmerksam gemacht. Sie legte dar, dass sie dabei gewesen sei, die Türe zum Z. zu öffnen, als sich ihr zwei Männer näherten. Der eine der beiden, X., habe vorgegeben, sie wären von der Polizei. Weil es dunkel gewesen sei, sie Angst gehabt hätte und sie das Haus nicht gekannt habe, hätte sie die Männer hereingelassen. In der Küche hätten die Komplizen ein Messer aus ihrer Jackentasche genommen und der Angeklagte habe ihr gedroht, sie umzubringen, wenn sie nicht Sex mit ihnen machen würde. Infolge dessen habe sie davon abgesehen, Widerstand zu leisten. Im Z. habe der Angeklagte ihr mitgeteilt, dass sie für den Sex mit den Männern bezahlen müsse. Daraufhin habe sie sich nackt ausziehen müssen, worauf X. sie aufgefordert habe, ihn oral zu befriedigen. Danach hätte sie „W.“ und wieder X. oral befriedigen müssen. Anschliessend sei „W.“ von hinten in sie eingedrungen und er sei zum Samenerguss gekommen. Danach hätte sie Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten gehabt. Dies habe jedoch nur kurze Zeit gedauert, weil es bei ihm nicht

19 funktioniert hätte. Alsdann hätten die Männer ihr Servietten in den Mund gestopft und darüber den roten Pullover gebunden. Ihr seien dann mit zwei Stromkabeln die Füsse sowie die Hände gefesselt worden. „W.“ habe ihr nochmals die Knebel aus dem Mund genommen, damit sie ihn ein weiteres Mal oral befriedigte. Während dessen sei X. vor dem Fernseher gesessen, habe einen Pornofilm angeschaut und sich selbst befriedigt. Danach hätte ihr der Angeklagte einen Vibrator in die Scheide eingeführt und ihn nicht wieder herausgezogen. Letzterer habe seinem Komplizen immer wieder Anweisungen gegeben. So sollte „W.“ ihr ins Gesicht schneiden sowie ihr linkes Ohr abschneiden. Hingegen habe dieser ihr, ohne sie zu schneiden, lediglich mit dem Messer über das Gesicht gestrichen. Des Weiteren hätte ihr „W.“ eine brennende Zigarette in die Augen drücken sollen. Stattdessen hätte er die brennende Zigarette auf ihrem linken Oberschenkel ausgedrückt. Schliesslich sei der Komplize aufgefordert worden, ihr Schmerzen zuzufügen, worauf jedoch „W.“ versucht habe, sie zu beruhigen. Der Angeklagte habe immer wieder nach Geld, Schmuck und Drogen gefragt. Er habe ihr gedroht, ihr den Mund aufzuschneiden oder sie umzubringen, wenn sie ihm das Versteck nicht verrate. X. habe ihr zudem einen Faustschlag an den rechten Wangenknochen versetzt, weil sie das Versteck des Geldes nicht preisgegeben wollte. Die Täter hätten danach die Asche ihrer Zigaretten über ihrem Rücken abgestreift. Sodann habe sie den Männern verraten, dass sich das Geld – gemäss Aussagen ihrer Schwester soll es sich um Fr. 1'500.-- gehandelt haben – in der Küche befände. Der Angeklagte habe das Geld gefunden und an sich genommen. Hernach habe er, sich als Mafiamitglied ausgehend, gedroht, sie umzubringen, wenn sie den Vorfall der Polizei melden würde. Nachdem die weitere Suche nach Geld erfolglos geblieben sei, sei sie weiter bedroht worden und sich „W.“ dafür entschuldigt habe, dass es heute Nacht sie getroffen hätte, sei ein Tuch über sie gelegt worden und die Komplizen hätten sich entfernt. Danach habe sie etwa eine Viertelstunde im Bett gelegen. Beim anschliessenden Versuch, in die Küche zu gelangen, sei sie zwei Treppenstufen hinunter gestürzt. Als im Treppenhaus niemand auf ihr Rufen reagiert habe, sei sie zurück in den Z. gegangen, wo sie sich von den Fussfesseln habe befreien können. Sodann habe sie in der Küche versucht ihre Fesseln an den Händen mit einem Messer, einem Feuerzeug und der heissen Herdplatte zu entfernen. Dabei habe sie sich die Brandwunden zugezogen, welche sie bis anhin X. angelastet habe. Aus Hass auf die Männer habe sie in früheren Einvernahmen fälschlicherweise behauptet, der Angeklagte habe ihr die Hand auf die heisse Herdplatte gedrückt. Bei den sexuellen Handlungen seien immer Kondome benutzt worden. Sodann räumte sie ergänzend ein, einmal gleichzeitig mit X. Oralverkehr und mit seinem Kollegen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Sie habe in früheren Einvernahmen aus Wut auf die Männer gelogen, als

20 sie behauptete, mit heissem Wasser bedroht und von Beginn weg gefesselt worden zu sein. Sie habe sich gegen die Männer nicht gewehrt, weil sie mit Messern bedroht worden sei und Angst gehabt hätte. Hingegen habe sie den Tätern angegeben, keinen Geschlechtsverkehr etc. zu wollen. d/1) Am 27. Januar 2004 erfolgte die polizeiliche Einvernahme von X. (act. 5.4). Er habe sich am 17. Januar 2004 von ca. 20.00 bis 0.30 Uhr in der E1. in E. aufgehalten und dort sechs bis acht kleine Flaschen Bier und drei Ecstasy-Pillen konsumiert. Anschliessend sei er nach O. gefahren und habe dort zwei bis drei Gramm Kokain gekauft. In O. hätte er zudem drei Ecstasy-Pillen erhalten. Die Drogen hätte er in derselben Nacht konsumiert. Zwischen 3.00 und 5.00 Uhr sei er ins O2. gegangen und habe dort einige kleine Flaschen Bier getrunken. Danach habe er im O4. einen Kaffee und ein kleines Bier konsumiert. Um ca. 9.00 bis 10.00 Uhr will er im

Restaurant D2. in O. sieben bis acht Tequilas und sieben bis acht Bier getrunken haben. Im Weiteren habe er noch zwei Gramm Kokain konsumiert. Nachdem er noch in anderen Lokalisationen gewesen sei, habe er sich zum Bahnhof begeben, um mit dem Zug nach Hause zu fahren. In der Bahnhofunterführung hätte er drei Personen V.-ischer Herkunft nach Drogen gefragt. Alsdann habe er Stimmen gehört – in der Vergangenheit habe er solche schon oft gehört –, die ihn aufgefordert hätten, eine Prostituierte auszurauben. Einer der „V.“ habe auf seine Frage hin eingewilligt, ihn zu begleiten. Diesem habe er ein wenig Kokain versprochen. Nachdem sie in der Toilettenanlage des Bahnhofes das restliche Kokain konsumiert hätten und er sein Vorhaben, eine Prostituierte auszurauben, „W.“ mehrmals erklärt hätte, seien sie mittels Taxi zum ihm bekannten Z. gefahren. Am Hintereingang des Z. hätten sie geklingelt. Y. habe geöffnet und sie hätten mit ihr über den Preis für Sex verhandelt. Alsdann hätten sie sich auf Fr. 100.-- pro Person geeinigt, worauf sie den Z. betreten hätten. Danach habe er Y. mitgeteilt, dass er kein Geld besäße und sie mit ihm und seinem Kollegen trotzdem Geschlechtsverkehr machen sollte. Damit sei sie jedoch nicht einverstanden gewesen. Daher habe er Y. darauf hingewiesen, dass es keine Probleme gebe, wenn sie mitmachen würde. Sie hätte sodann „freiwillig“ mit ihm französischen Sex gemacht. Anschliessend habe er sich umgesehen, während sie mit seinem Begleiter den Geschlechtsakt vollzogen hätte. Für den Sex hätten sie Kondome verwendet. Zwei Kondome hätte er zufällig dabei gehabt. Hernach habe er der Geschädigten mit Elektrokabel Hände und Füsse gefesselt und ihr alsdann Papiertüchlein in den Mund gestopft. Nachdem er weiter erfolglos nach Geld gesucht habe, hätte ihm Y. auf seine Frage hin – kurz von den Knebeln befreit – erklärt, das Geld befände sich in einer Flasche in der Küche. Danach habe er am besagten Ort Fr. 200.-- gefunden und an sich genommen. Trotz 21 weiterer Suche habe er kein weiteres Bargeld finden können. Seine Frage, ob noch mehr Geld oder Kokain versteckt seien, habe sie verneint. Ihr Angebot, bei ihr zu Hause mehr Geld zu holen, hätte er, da dies ihm zu kriminell erschiene, ausgeschlagen. Er habe sich überlegt, Gewalt anzuwenden, habe aber in der Prostituierten einen Menschen gesehen und auf die Anwendung von Gewalt verzichtet. Die Stimmen hätten ihm gesagt, er habe das Recht, Prostituierte zu bestehlen, zumal er wegen ihnen viel Geld ausgegeben und sich verschuldet hätte. Schliesslich hätten sie den Z. durch den Hintereingang verlassen und hätten das Geld unter sich aufgeteilt. Seinen Begleiter habe er seither nicht wiedergesehen. Ergänzend legte der Angeklagte dar, dass er im Z. einen Vibrator gefunden und die Frau damit befriedigt habe. Diesen hätte er allerdings vergessen, aus der Scheide zu nehmen. Zudem habe er einen Pornofilm angeschaut, während sein Begleiter und Y. Sex gehabt hätten. Neben den Fr. 200.-- habe er ein Mobiltelefon und einen Fotoapparat aus dem Z. entwendet. Von einem zweiten gestohlenen Mobiltelefon wisse er nichts. Alles in allem habe er einmal französischen Sex und sein Begleiter habe einmal Geschlechtsverkehr und zweimal oralen Verkehr mit Y. gehabt. Er selbst sei zu keinem Samenerguss gekommen. Insgesamt hätten sie sich etwa eine bis eineinhalb Stunden im Z. aufgehalten. Den Vorfall führte X. darauf zurück, dass er Stimmen gehört habe, dass er verbittert und sein Verstand durch Drogen und Alkohol getrübt gewesen sei. d/2) In der Hafteinvernahme vom 28. Januar 2004 (act. 5.5) durch den Untersuchungsrichter wiederholte X. seine bereits bei der Polizei gemachten Aussagen. Nach wie vor sei er der Meinung, dass keine Vergewaltigung stattgefunden habe. Vielmehr hätten sie einfach die für den Geschlechtsverkehr vereinbarte Summe nicht bezahlt. Die Frau sei nur nicht einverstanden gewesen, Geschlechtsverkehr zu haben, weil sie kein Geld bekommen sollte, und nicht, weil sie überhaupt keinen Geschlechtsverkehr haben wollte. Er fügte hinzu, an

Depressionen und an leichter Schizophrenie beim Drogenkonsum zu leiden. d/3) In der polizeilichen Einvernahme vom 13. Februar 2004 (act. 5.11) hielt X. an seinen bisherigen Aussagen fest. d/4) In der Konfrontationseinvernahme vom 04. März 2004 (act. 5.12) sagte X. aus, er und sein Komplize seien zwischen 0.00 und 1.00 Uhr mit dem Taxi beim Z. angekommen. Dort hätten sie geläutet, worauf Y. mit vorgehängter Sicherheitskette geöffnet habe. Sie hätten über den Preis für sexuelle Handlungen verhandelt und seien, nachdem sie sich geeinigt hätten, in die Wohnung gelassen worden. Er habe

22 kein Messer dabei gehabt; er wisse hingegen nicht und glaube auch nicht, dass „W.“ ein solches bei sich getragen habe. Als sie in die Wohnung gekommen seien, hätten sie jedenfalls kein Messer benutzt. Ausserdem hätten sie sich nicht als Polizisten ausgegeben. Sodann hätten sie Y. im Z. aufgefordert, sich auszuziehen und mit ihnen Sex zu machen. Nach ihrer anfänglichen Weigerung, kam sie, nachdem sie darauf hingewiesen worden sei, dass es keine Probleme gebe, wenn sie sich füge, den Aufforderungen nach. Zunächst hätten sie Geld verlangt und nach Drogen gesucht. Infolge eines Streits habe Y. angeboten, ihnen Geld zu geben bzw. mit ihnen Sex zu haben, wenn sie danach gehen würden. Im Verlaufe der sexuellen Handlungen sei es zu keinen Problemen gekommen. Er selbst habe einmal oralen Sex und sein Komplize habe einmal Oral- und einmal vaginalverkehr mit Y. gehabt. In der Folge habe er die Frau aufgefordert, mit seinem Komplizen nochmals Oralverkehr zu haben. Damit habe er beabsichtigt, sie auf das Bett zu bringen, um sie besser fesseln können. Auf der Suche nach geeigneten Fesseln habe er einen Vibrator gefunden, den er Y. – auf Wunsch derselben mit Kondom – in die Scheide eingeführt habe. Es sei zwischen ihm und Y. zu keinem Geschlechtsverkehr gekommen. Aufgrund der Drogen und Medikamente und aufgrund seiner Krankheit sei er dazu gar nicht in der Lage gewesen, zumal er Erektionsstörungen gehabt hätte. Zudem entspreche nicht der Wahrheit, dass er sich selbst befriedigt hätte. Richtig sei jedoch, dass er einen Pornofilm angeschaut habe. Während er weiter nach Geld und Drogen gesucht habe, hätte sein Komplize auf die Frau aufpassen müssen. Hingegen habe er seinen Kollegen nicht angewiesen, die Frau zu bedrohen oder Schmerzen zuzufügen, geschweige denn, ihr eine brennende Zigarette in die Augen zu drücken oder eine solche auf ihrem Oberschenkel auszulöschen. Es entspreche auch nicht der Wahrheit, dass er Y. angedroht habe, ihr den Mund aufzuschneiden, wenn sie ihm nicht sagen würde, wo Geld und Schmuck versteckt wären. Entgegen den Aussagen der Geschädigten habe er nur zwei Mal nach Geld und Schmuck gefragt. Richtig sei, dass er sich zum Zwecke der Einschüchterung sehr nervös und aggressiv verhalten habe. Betreffend den entwendeten Geldbetrag habe ihm Y. selbst angegeben, dass sich Fr. 200.-- in der Küche befinden würden. Von Fr. 1'500.-- sei nie die Rede gewesen. Mehr als Fr. 200.-- habe er in der Küche auch nicht vorgefunden. Die Geschädigte habe erklärt, dass sie in ihre Wohnung mitkommen müssten, zumal es dort mehr Geld habe. Dieses Angebot hätten sie jedoch abgelehnt. Alles in allem habe er Fr. 200.--, ein Mobiltelefon und einen Fotoapparat entwendet. Unzutreffend sei, dass er Y. Faustschläge ins Gesicht versetzt habe. Schliesslich treffe nicht zu, dass er dem Opfer erzählt habe, von der Mafia zu sein. Zudem hätte er der Geschädigten nicht angedroht, sie umzubringen, wenn sie die Polizei einschalten würde. In ihrer Einvernahme habe Y. angegeben, dass der Komplize ver-

23 sucht habe, sie zu beruhigen. Daher wundere es ihn, dass derselbe der Geschädigten Zigarettenasche über den Rücken gestreut und ihr eine brennende Zigarette auf dem Oberschenkel ausgedrückt haben soll. e) Y., X. und „W.“ waren zur Tatzeit alleine in den

betreffenden Räumlichkeiten an der OS. Weitere direkte Zeugenaussagen gibt es daher nicht. Allerdings liegen die im Folgenden aufgeführten Aussagen verschiedener Auskunftspersonen bei den Akten. e/1) Die Schwester der Geschädigten und Mieterin des Z., Y1., gab am 22. Januar 2004 der Polizei zu Protokoll (act. 5.3), dass ihr die Täterschaft Fr. 1'500.-- aus der Küche neben dem Z. entwendet hätte. Sie habe am 18. Januar 2004 bis ca. 23.00 Uhr im Z. gearbeitet. Weil sie sich an diesem Abend nicht besonders gut gefühlt habe, hätte sie die Arbeit niedergelegt und sei früher nach Hause gegangen. Zu Hause sei ihr eingefallen, dass sie im Z. Fr. 1'500.-- vergessen hätte, weshalb sie Y. per Telefon darum gebeten habe, zu ihr nach Hause zu kommen und hernach im Z. die besagten Fr. 1'500.-- abzuholen. Daraufhin sei sie im Bett eingeschlafen. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt habe Z1. angerufen und sie über den Vorfall orientiert. Sie sei dann zu Y. gegangen, die sich in der Wohnung von Z1. befunden hätte. Dort habe sie bei ihrer weinenden Schwester eine Beule an der Wange und eine Verbrennung an der Hand wahrgenommen. e/2) Z1., welche nach dem Vorfall die Polizei informiert hatte, sagte in der polizeilichen Einvernahme vom 22. Januar 2004 (act. 5.2) aus, dass sie sich am 18. Januar 2004 um ca. 18.30 Uhr mit ihrer Kollegin Y. in den D2. Night Club begeben habe. Dort habe Letztere um ca. 23.00 oder 23.30 Uhr einen Telefonanruf ihrer Schwester erhalten. Danach sei Y. zu ihrer Schwester nach Hause gegangen. In der Nacht um ca. 3.00 oder 3.30 Uhr sei Y. bei ihr zu Hause erschienen, habe am ganzen Leib gezittert, geweint und sei sehr nervös gewesen. Nachdem ihre Kollegin bei ihr geduscht habe, hätte sie erzählt, wie sie von zwei Männern überfallen und mehrfach vergewaltigt worden wäre. Um 3.38 Uhr habe sie Y1. angerufen, welche sofort vorbeigekommen sei. Ein halbe Stunde später hätte sie die Polizei per Telefon über den Vorfall in Kenntnis gesetzt. Schliesslich hielt sie fest, dass Y. nicht als Prostituierte arbeiten würde. e/3) Die am 09. März 2004 polizeilich einvernommene (act. 5.13) Z2. ist Eigentümerin und Vermieterin des Z. Zur Tatzeit sei der Z. an Y1. und an eine gewisse „Z4.“ vermietet worden. Ansonsten habe sie nie andere Prostituierte am be-

24 sagten Ort angetroffen. Sie habe Y1. Ende Januar 2004 aus dem Z. geworfen, da diese ihre Miete nicht bezahlt habe. e/4) In der polizeilichen Einvernahme vom 06. Februar 2004 (act. 5.10) gab Z3., Barmann im O6., zu Protokoll, dass sich X. zwei bis dreimal im O6. aufgehalten habe. Das letzte Mal, als er ihn im Lokal gesehen habe, hätte er die Zeche nicht bezahlen können. Daher habe dieser einen Schuldschein unterzeichnet. X. soll sich bei den Barbesuchen immer anständig und korrekt verhalten haben. f/1) Nach Eingang der polizeilichen Meldung vom 19. Januar 2004 wurde Y. um ca. 5.00 Uhr von der Assistenzärztin im Frauenspital VT. in O. untersucht (act. 1.10, S. 6; 4.8). Dabei wurden folgende Verletzungen festgestellt: „Gesicht 1x1 cm grosse Prellmarke unterhalb des rechten Auges. Oberflächliche Schürfwunden Schultern Rückseite, Schmerzhaftes Schwellung und Rötung an beiden Fuss- und Handgelenken nach Fesselung. Rötung Daumenrücken – Handrücken und Verbrühung mind. I.“ f/2) Gemäss Aussagen von Y. habe sie zudem durch das Ausdrücken einer brennenden Zigarette eine Brandverletzung am linken Oberschenkel (vgl. act. 5.1, S. 13; 5.12, S. 6 f.; 5.15). Diese Verletzung ist zwei Monate nach dem Vorfall vom KDT fotografisch festgehalten worden (act. 1.10, S. 7; 4.5, S. 14). g) Y. stellte am 21. Januar 2004 gegen Unbekannt Strafantrag wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruch (act. 1.10, S. 7; 4.7). h) Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 27. Januar 2004 in der elterlichen Wohnung des Angeklagten konnten eines der beiden entwendeten Mobiltelefone sowie ein Fotoapparat der Marke Carena sichergestellt werden. Zudem wurde eine Schachtel für ein Sackmesser sichergestellt. Das Mobiltelefon der Marke Nokia wurde Y. am 02. April 2004

zurückerstattet. Im Zuge der Ermittlungen konnte der Eigentümer des Fotoapparates nicht eruiert werden. Das Deliktsgut wurde daher mit Verfügung vom 15. Juni 2004 beschlagnahmt (act. 1.10, S. 7; 4.1, S. 8 f.; 4.9; 4.10; 4.12). i) Bei der Untersuchung am Tatort wurden drei Kondome sichergestellt. Durch das Institut für Rechtsmedizin am Kantonsspital ST. konnten daran DNA- Spuren des Angeklagten, eines unbekanntes Mannes sowie der Geschädigten festgestellt werden (act. 1.10, S. 7; 4.17).

25 j) Die Fahndung nach dem Mittäter des Angeklagten, dessen DNA-Profil bekannt ist und der im Besitz des zweiten Mobiltelefons der Marke Siemens sein dürfte, verlief bis heute ergebnislos (act. 1.10, S. 7; 4.1, S. 9 f.; 4.17; 6.1- 6.16). 4.a) Ausgangspunkt für die Würdigung der Beweismittel bilden die Aussagen von Y. Sie legte die Vorfälle insgesamt in konkreter, detaillierter, wirklichkeitsnaher und anschaulicher Weise dar. Im Einzelnen hielt sie in den verschiedenen Einvernahmen konstant daran fest, dass sich die Täter als Polizisten ausgegeben hätten und gegen ihren Willen das Haus und schliesslich den Z. an der OS. in O. betreten hätten. Sie legte beständig dar, wie X. ihr einen Fausthieb ins Gesicht verpasste, nachdem sie ihm das Versteck des Geldes nicht verraten wollte. Zur Erhärtung der Aussage, vom Angeklagten mit der Faust ins Gesicht geschlagen worden zu sein, liegen insbesondere der Arztbericht und das erstellte Fotoblatt vor. Ausserdem wurde die von einem Schlag herrührende Beule an der Wange der Geschädigten in der polizeilichen Einvernahme von Y1. thematisiert. Daneben findet ebenso die konstant dargelegte Deposition, „W.“ habe ihr eine brennende Zigarette auf ihrem linken Oberschenkel ausgedrückt, eine Bestätigung im genannten Fotoblatt. Die Geschädigte bringt des Weiteren in den Einvernahmen konstant und anschaulich vor, wie sie von den Tätern mit Schweizer Taschenmessern bedroht worden sei. Auch für diese Schilderung findet sich insofern ein die Glaubhaftigkeit stärkendes Indiz, dass infolge der Hausdurchsuchung des Angeklagten unter anderem eine Schachtel für ein Taschenmesser der Marke Victorinox sichergestellt werden konnte. Überdies betonte Y. konstant, keine Prostituierte zu sein, was durch die Zeugenaussagen ihrer Schwester Y1. und von Z1. explizit bestätigt wird. Auch implizit lässt sich aus ihren Aussagen schliessen, dass Y. in der Tatnacht nicht als Prostituierte arbeitete. So gaben Y1. und Z1. auf sich ergänzende, homogene Weise bekannt, wo sich die Geschädigte vor der Tat aufgehalten hat und zu welchem Zweck sie in den Z. gegangen sei. Z1. stützte die Aussagen des Opfers, indem sie ausführte, wie sie sich mit Y. im D2. Night Club aufgehalten habe bis Letztere mittels Telefonats zu ihrer Schwester Y1. nach Hause gerufen worden sei. Dort sei Y. gemäss eigenen Aussagen und derjenigen ihrer Schwester damit beauftragt worden, die Tageseinnahmen von Fr. 1'500.-- abzuholen, welche die im Z. arbeitende Y1. zurückgelassen hätte. Die einheitlichen, widerspruchsfreien Schilderungen von Vorgeschichte und Grund des Aufsuchens des Z. bietet nun absolut keinen Anlass zur Annahme, dass das Opfer sich zwecks Prostitution in den Z. begeben hätte. Des Weiteren finden sich keine Widersprüche in den Vorbringen des Opfers, X. hätte ihm gedroht, es umzubringen, wenn es einerseits nicht einwillige, Geschlechtsverkehr oder andere sexuelle Handlungen mit den Tätern zu dulden oder vorzunehmen, und wenn es andererseits die Polizei über den Vorfall benachrichtigen würde. Ferner schilderte die Geschädigte in ihren Einvernahmen übereinstimmend und ausführlich, der Angeklagte habe sich sehr nervös und aggressiv verhalten und hätte seinem Komplizen Anweisungen erteilt, ihr Schmerzen zuzufügen, sei es, ihr das linke Ohr abzuschneiden, oder sei es, ihr mit dem Messer ins Gesicht zu schneiden. Y. vertrat konstant die Ansicht, dass die Täter Fr. 1'500.-- und zwei Mobiltelefone erbeutet hätten.

Mitnichten machte sie Zugeständnisse, dass es sich lediglich um einen Geldbetrag von Fr. 200.-- handeln könnte. Weiter erklärte sie anschaulich, ausführlich und konstant, dass und wie sie gezwungen worden sei, gegen ihren Willen sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu dulden. Sie brachte konstant und detailliert vor, dass und wie sie die Täter vier Mal oral habe befriedigen müssen. Zudem gab sie an, es sei zu mehrfachem Geschlechtsverkehr gekommen. In der Einvernahme vom 21. Januar 2004 behauptete sie, mit jedem Täter zweimal Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. In der Konfronteinvernahme vom 04. März 2004 korrigierte sie ihre Aussage dahingehend, dass es mit jedem einmal zum Vaginalverkehr gekommen sei. Damit liegt zweifellos ein ernstzunehmender Widerspruch vor. Dieser vermag jedoch an der Erklärung von Y., es sei mehrmals zu Vaginalverkehr gekommen, nichts zu ändern, zumal auch aus der korrigierten, ausführlichen Version hervorgeht, dass sie zwei Mal und damit mehrfach den Geschlechtsakt habe vollziehen müssen. Sie gab diesbezüglich anschaulich wieder, wie zuerst „W.“ und hernach der Angeklagte in sie eingedrungen sei. Ihre Ergänzung, bei Letzterem habe der Geschlechtsakt nur kurze Zeit gedauert, weil er keine richtige Erektion bekommen habe, spricht in Anbetracht der Umstände für den Wahrheitsgehalt ihrer Aussage. Bestätigt doch zum einen X., dass er aufgrund seiner Krankheit sowie aufgrund der Einnahme von Kokain und der Medikamente keine richtige Erektion bekommen könne, und beglaubigt zum anderen doch das psychiatrische Gutachten vom 26. April 2004, dass sexuelle Funktionsstörungen im Zusammenhang mit dem Konsum von Kokain, welches der Angeklagte unbestritten eingenommen hat, nicht ausgeschlossen seien. In Anbetracht der Umstände ist jedenfalls längst nicht erwiesen, dass die sexuelle Funktionsstörung des Angeklagten einen Geschlechtsakt verunmöglichte. Immerhin erscheint eine vaginale Penetration mit nicht vollständig erigiertem Glied keineswegs undurchführbar. Nicht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von Y. spricht, dass sie erst in der Konfronteinvernahme einige Anschuldigungen zurückgenommen hat und zu Gunsten der Täter berichtete. So gestand sie ein, es entspreche entgegen ihren vorgängigen Aussagen nicht der Wahrheit, dass sie von Anfang an gefesselt worden sei,

27 dass der Angeklagte ihr gedroht habe, ihren Körper mit heissem Wasser zu begießen, und dass X. ihre Hand auf die heisse Herdplatte gedrückt habe. Dazu ist zu bemerken, dass die Falschaussagen die Glaubhaftigkeit der Depositionen des Opfers zwar erschüttern. Betrachtet man diese im Lichte der begangenen Taten und des entstandenen Schadens, so erscheint nicht abwegig, wenn eine in diesem Masse Geschädigte aus Wut und Hass ihre Peiniger noch mehr zu belasten sucht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die eingestandenen Unwahrheiten lediglich weniger schwerwiegende Delikte – vergleicht man diese mit den Vergewaltigungen, den sexuellen Nötigungen oder dem Raub – betreffen. Jedenfalls kann daraus, weil sie den Angeklagten wahrheitswidrig belastete, nicht gefolgert werden, dass sie auch bezüglich dem Geschlechtsverkehr oder der oralen Befriedigung gelogen hat. Aus diesen Falschaussagen ist daher entgegen der Meinung des amtlichen Vertreters nicht abzuleiten, dass auch bezüglich des mehrfachen Geschlechtsverkehrs oder in anderen Punkten nicht auf ihre Aussagen abgestellt werden könnte. Immerhin bekräftigte sie, dass ihre Depositionen, abgesehen von den ausgeführten, nachträglichen Zugeständnissen, der Wahrheit entsprechen würden. In Würdigung aller Aussagen des Opfers ist festzuhalten, dass es im Wesentlichen bei den gemachten Kernaussagen blieb und die Vorfälle in so charakteristischer Weise schilderte, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der die Vorfälle selbst erlebt hat. b) Die Aussagen von X. erscheinen auf den ersten Blick konkret, anschaulich und konstant. Für

die Glaubhaftigkeit seiner Depositionen spricht insbesondere, dass er sich selbst und seinen Komplizen belastet, sexuelle Handlungen mit Y. vorgenommen zu haben. In diesem Zusammenhang brachte er zudem sinn- gemäss – sich selbst belastend – vor, dass sich das Opfer erst nach der Androhung, dass es bei Befolgung der Anweisungen keine Probleme geben würde, zur Vor- nahme und zur Duldung von sexuellen Handlungen bereit erklärt habe. Insgesamt sei es zwischen ihnen und dem Opfer einmal zu Geschlechtsverkehr, drei Mal zu französischem Verkehr und einmal zur Einführung eines Vibrators in seine Scheide gekommen. Weiter stützt er die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen damit, dass er in stetiger Weise zugab, mittels Vorwand Zugang zum Z. erhalten zu haben, die Ge- schädigte gefesselt und geknebelt zu haben und Bargeld in der Höhe von Fr. 200.- -, ein Mobiltelefon sowie einen Fotoapparat entwendet zu haben. X. bestritt darüber hinaus in allen Einvernahmen fortwährend, Gewalt gegen die Geschädigte ange- wendet oder ihr Gewalt angedroht zu haben. Er legte wiederholt dar, dass er keinen Geschlechtsverkehr mit Y. gehabt hätte.

28 Bei näherer Betrachtung seiner Aussagen fallen jedoch einige Unstimmigkei- ten, Verharmlosungen, Abschwächungen und Widersprüche auf. Einführend ist zu gewärtigen, dass der Angeklagte die Geschädigte nach wie vor als Prostituierte an- schaut. Gestützt darauf vertritt er die Meinung, dass keine Vergewaltigung vorliegen würde, sondern dass er die Prostituierte Y. lediglich für ihre sexuellen Leistungen nicht entschädigt habe. Diese Argumentation erscheint reichlich unbehelflich. Zum einen weisen die glaubhaften Depositionen von Y., Y1. und Z1. klar darauf hin, dass die Erstgenannte nicht als Prostituierte arbeiten würde. Die drei Frauen legten im- merhin in ihren Einvernahmen, wie unter Ziffer 4a ausgeführt, explizit und implizit dar, dass die Geschädigte sich nicht prostituierte. Zum anderen darf in keiner Weise angenommen werden, dass der Vergewaltigungstatbestand bei Prostituierten aus- zuschliessen sei. So ist auch bei einer Prostituierten, die mittels Drohung, gegen ihren Willen zum Beischlaf genötigt wird, von einer Vergewaltigung auszugehen, unabhängig davon, ob sie dafür eine Entschädigung erhält oder nicht. Ein Rechtfer- tigungsgrund, es sei lediglich für die sexuelle Leistungen nicht bezahlt worden, exis- tiert entgegen der Ansicht des Angeklagten auch bei Vergewaltigungen von Prosti- tuierten nicht. Auf den detaillierten Tatbestand der Vergewaltigung ist weiter hinten einzugehen. An dieser Stelle gilt es anhand der vorliegenden Beweise zu prüfen, ob neben „W.“ auch der Angeklagte Geschlechtsverkehr mit Y. hatte. X. stellte stets in Abrede, den Geschlechtsakt mit dem Opfer vollzogen zu haben. Um dies zu un- termauern, führte er ins Feld, dass er aufgrund der Drogen, der Medikamente und aufgrund seiner Krankheit gar nicht in der Lage gewesen sei, eine Erektion zu ha- ben. Für ihn spricht zwar, dass Erektionsstörungen gemäss dem psychiatrischen Gutachten vom 26. April 2004 bei Kokainkonsum als möglich erachtet werden. Je- doch vermag er alleine daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal eine vaginale Penetration mit einem aufgrund der Erektionsstörung nicht vollständig eri- gierten Glied nicht auszuschliessen ist. Für den Geschlechtsverkehr von X. spricht auch der Umstand, dass er „zufällig“ Kondome mitführte. Wäre seine sexuelle Funk- tionsstörung dermassen gravierend, dass eine Erektion und wohl auch der Ge- schlechtsverkehr unmöglich wären, würde er gewiss keine Präservative dabei ha- ben. Ausserdem erscheint widersprüchlich, dass er gemäss eigener Aussage zunächst das Opfer aufgefordert habe, den Geschlechtsverkehr mit ihm und seinem Komplizen zu vollziehen und später nicht mehr zum Geschlechtsverkehr in der Lage sein will. Umso ungläubhafter erscheint in diesem Zusammenhang seine Deposi- tion, dass die Geschädigte von sich aus angeboten haben soll,

Sex mit ihnen zu haben. Selbst wenn dem so wäre, müsste dieses Angebot als Resultat des Unter- psychischen-Druck-setzens und der Bedrohung durch die Täter betrachtet werden. So sagte der Angeklagte selbst aus, dass die Geschädigte zuerst keinen Sex wollte.

29 Sie hätte sich erst gefügt, als er ihr bei Nichtbefolgen seiner Anweisungen Nachteile in Aussicht stellte. Schon aus diesem Grund kann nicht von der Freiwilligkeit der Verübung sexueller Handlungen, wie sie der Angeklagte verharmlosend behauptet, ausgegangen werden. Vielmehr ist damit bewiesen, dass es gegen den Willen des Opfers zu sexuellen Handlungen kam bzw. die Täter den Willen von Y. brachen und sie zwangen, ihre Anweisungen zu befolgen. Daher mussten der Angeklagte und sein Komplize davon ausgehen, dass der Geschlechtsverkehr, die oralen Befriedigungen sowie das Einführen des Vibrators in die Vagina von Y. nicht freiwillig, sondern auf psychologischen Druck und Drohung hin gegen deren ausdrücklichen Willen geschahen. Daran ändert nichts, dass gemäss Angaben von X. die sexuellen Handlungen friedlich und ohne Probleme verlaufen sein sollten. In Anbetracht der vorgebrachten Zweifel und den glaubhaften Aussagen der Geschädigten – sie behauptete, Geschlechtsverkehr mit X. gehabt zu haben, und führte in diesem Zusammenhang sogleich an, dass der Geschlechtsakt nicht lange gedauert habe, zumal es beim Angeklagten nicht richtig funktionierte –, darf beweismässig mit Fug davon ausgegangen werden, dass sich die vaginale Penetration zwischen X. und Y. tatsächlich – wenn aufgrund der Erektionsstörung auch nur für kurze Zeit – ereignete. Bezüglich des französischen Verkehrs hielt der Angeklagte konstant daran fest, dass es drei Mal zu oralen Befriedigungen gekommen sei. Dabei sei er selbst einmal und sein Komplize sei zweimal oral befriedigt worden. Dagegen stellte sich das Opfer in ebenso stetiger Weise auf den Standpunkt, es habe jeden Täter zwei Mal oral befriedigen müssen. Des Weiteren hielt der Angeklagte daran fest, Y. nicht mit Messern bedroht und nicht geschlagen zu haben. Indizien sprechen hingegen für die Unrichtigkeit seiner diesbezüglichen Aussagen. Liegen doch immerhin einerseits ein Arztbericht, ein Fotoblatt sowie die Aussagen von Y. und von Y1. vor, welche einen Schlag ins Gesicht der Geschädigten direkt oder indirekt bestätigen. Zudem geht aus dem Gutachten hervor, dass der Angeklagte zu Aggression neige und psychisch instabil sei. Dazu kämen eine geringe Stresstoleranz, die Reizbarkeit und Erregbarkeit des Angeklagten, die allesamt auf eine Problembewältigung mittels Gewalt hindeuten. Somit ist nicht unwahrscheinlich, dass der Täter – der sich im Z. nachgewiesenermassen aggressiv und nervös verhielt – Y. einen Faustschlag versetzte, weil sie ihm das Versteck des Geldes nicht verraten wollte. Andererseits erscheint entgegen den Äusserungen von X. durchaus glaubhaft, dass das Opfer mit Messern bedroht worden sei. Ist doch eher unwahrscheinlich, dass sich das Opfer fügte, nur weil ihm der Angeklagte mitgeteilt hätte, dass es keine Probleme gäbe, wenn es ihre Anweisungen befolgen würde. Zudem wurde anlässlich einer Hausdurchsuchung beim Angeklagten eine Schachtel für ein Schweizer Taschen-

30 messer sichergestellt, was ebenfalls als Indiz für die Version der Geschädigten gesehen werden kann. Der Angeklagte erklärte die Taten damit, dass er Stimmen, die ihn zum Raub aufforderten, gehört habe, dass er verbittert und sein Verstand durch Drogen und Alkohol getrübt gewesen sei. Zwar wird im Gutachten einerseits bestätigt, dass infolge Kokainkonsums das Hören von Stimmen durchaus möglich sei, und dass wohl die persönlichen Probleme des Angeklagten – seine Krankheit, die Eheprobleme, seine Alkohol- und Drogenabhängigkeit sowie der daraus folgende Beschaffungsdruck – und seine negativen Erfahrungen mit Prostituierten ursächlich für die verübten strafbaren

Handlungen seien. Hingegen wurde im Gutachten andererseits festgehalten, dass eine extreme Beeinflussung durch psychowirksame Substanzen ausgeschlossen sei. Die hypothetisch angenommene Kombination von Alkohol, Ecstasy und Kokain in den letzten 24 Stunden vor der Tat hätten vielmehr zu einer Aktivierung geführt, die es dem Angeklagten ermöglicht hätte, ohne Schlaf wach zu bleiben. Durch Gewöhnung an die Substanzen sei die Beeinflussung durch den Konsum unmittelbar vor der Tat gering gewesen sein. Zudem ist dokumentiert, dass der Angeklagte besonnen handelte. Zum einen wurde in den Einvernahmeprotokollen und der Expertise festgehalten, dass es zur Fesselung kam, damit die Geschädigte den Tätern nicht hinterherlaufe. Zum anderen bestätigte X. in den Einvernahmen selbst, alles klar mitbekommen zu haben. Nicht zu vergessen ist weiter, dass er am Bahnhof – ebenfalls unter Drogen- und Alkoholeinfluss stehend – in besonnener Weise beschloss, eine Prostituierte auszurauben, weil er glaubte, die Prostitution in der Schweiz sei verboten und das Opfer würde demgemäss kaum die Polizei alarmieren. Damit ist festzustellen, dass die behaupteten Stimmen, die ihn zum Raub aufforderten, die Verbitterung, die Trübung seines Verstandes durch Drogen und Alkohol den Angeklagten nicht in dem Masse beeinflussten, wie er glauben machen will. Ein weiteres Indiz dafür, dass X. die Schwere seiner Taten verkannte, ist darin zu erblicken, dass er den Vorschlag der Angeklagten, die Täter könnten bei ihr zu Hause mehr Geld bekommen, ablehnte, zumal er ihm zu kriminell erschien. Übersah er doch dabei, dass die ihm angelasteten bzw. seine verübten Delikte in Tat und Wahrheit weitaus krimineller einzustufen sind als der Raub weiteren Geldes aus der Wohnung der Geschädigten. In Anbetracht der verübten Taten ist nicht glaubhaft, dass die Geschädigte in die Verletzung ihrer physischen, psychischen und sexuellen Integrität oder gar ihres Vermögens, ihrer Fortbewegungsfreiheit oder des in Vertretung ausgeübten Hausrechts einwilligte. Vielmehr ist anzunehmen, dass Y. sich ihrer Rechtsgüter erwehrt

31 hätte, wäre sie nicht an Leib und Leben bedroht worden. Die vom Angeklagten behauptete Drohung, wenn sie mitmache, gebe es keine Probleme, hätte wohl kaum genügt, ihren Willen zu brechen bzw. sie zu zwingen, die Anweisungen der Täter befolgen oder ihnen gar Sex oder Geld anzubieten. c) Aufgrund der Beweismittel gelangt das Gericht zum Schluss, dass von der Sachverhaltsdarstellung des Opfers auszugehen ist, welche auch der Anklage zugrunde liegt. Die unter den gegebenen Umständen teilweise verständlichen, korrigierten Falschaussagen wiegen weit weniger schwer als die zum Teil unstimmen, verharmlosenden, abschwächenden und widersprüchlichen Aussagen des Angeklagten. Y. blieb im Wesentlichen bei ihren glaubhaft dargelegten und durch weitere Beweise gestützten Kernaussagen. Deswegen gilt es denn auch im Folgenden ihre Sachverhaltsversion auf eine Subsumtion unter die zur Anklage gebrachten Deliktstatbestände zu überprüfen. Es ist jedoch anzuführen, dass gewisse Zweifel an einer Sachverhaltsversion immer bestehen. Im vorliegenden Fall sind sie aber derart untergeordneter Natur, dass sie die Überzeugung des Gerichts nicht zu erschüttern vermögen. 5.a) Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung der Mittäterschaft nicht. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Mittäterschaft setzt unter anderem einen gemeinsamen

Tatentschluss voraus, wo- bei dieser nicht ausdrücklich bekundet werden muss. Es genügt vielmehr, wenn der gemeinsame Tatentschluss konkludent zum Ausdruck kommt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Mittäter bei der Entschlussfassung mitwirkt, sondern es reicht aus, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu Eigen macht. Wenn die Rechtsprechung angenommen hat, Mittäterschaft könne auch darin liegen, dass einer der Teilnehmer massgeblich bei der Entschliessung oder Planung des Deliktes mitgewirkt hat, so darf daraus nicht geschlossen werden, Mittäterschaft sei ausschliesslich möglich, wenn die Tat im Voraus geplant und aufgrund eines vorher gefassten gemeinsamen Tatentschlusses ausgeführt wurde (vgl. BGE 125 IV 134 E. 3a; BGE 120 IV 265 E. 2c/aa; BGE 120 IV 136 E. 2b; BGE 118 IV 227 E. 5d/aa; BGE 118 IV 397 E. 2b, je mit Hinweisen).

32 In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass der Richter gemäss Art. 200 StGB die Strafe erhöhen kann, wenn eine strafbare Handlung betreffend Art. 187- 199 StGB gemeinsam von mehreren Personen – von Mittätern – ausgeführt wird. Der Tatbestand der gemeinsamen Begehung (Art. 200 StGB) ist dem Tatbestandsmerkmal der Bandenmässigkeit nachempfunden, wobei jedoch der Wille inskünftiger Verübung von Delikten nicht gegeben sein muss (Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 1985, BBl 1985 II 1095 f.). Das Auftreten als Bande wird besonders pönalisiert, weil der Zusammenschluss die Täter psychisch und physisch stärkt und eine Umkehr gegenseitig erschwert, was sie besonders gefährlich macht (BGE 78 IV 227 E. 2; Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N 16 zu Art. 139). Art. 200 StGB wurde vor allem im Hinblick auf gemeinsame Vergewaltigungen geschaffen (Botschaft, a.a.O., 1095) und ist zugeschnitten auf Fälle sogenannter Gruppen- oder Kettenvergewaltigungen, die aufgrund ihrer besonderen Belastung für das Opfer und der erhöhten Gefährlichkeit des Angriffs besonders gravierend sein können (Hangartner, Selbstbestimmung im Sexualbereich - Art. 188 bis 193 StGB, Diss. ST. 1997, S. 178 mit Hinweisen). b) X. und „W.“ sind zweifellos als Mittäter zu qualifizieren. Gemäss Aussagen des Angeklagten habe sich „W.“ ihm angeschlossen, eine Prostituierte auszurauben. Sie führten die Taten in massgebender Weise zusammen aus, so dass jeder als Hauptbeteiligter dasteht. Daran ändert nichts, dass X. als „Chef“ oder als Initiant der Straftaten anzusehen ist. Dass die beiden den gemeinsamen Tatentschluss fassten, ergibt sich aus der vorausgehenden Absprache am Bahnhof O. und sodann aus ihrem konkludenten Verhalten während der Ausführung der Delikte. „W.“ machte sich den Vorsatz des Angeklagten zu eigen. Er hatte „Mit-Tatherrschaft“. Wie sich im Folgenden zeigen wird, handelten die Komplizen tatbestandsmässig. Schliesslich stellen die Tatsachen, dass beide Täter mit dem Opfer sexuelle Handlungen vornahmen, mithin bereit waren, die Rollen zu tauschen, und sie die Beute nach Verlassen des Z. unter sich aufteilten, charakteristische Merkmale der Mittäterschaft dar. Sind X. und sein Begleiter als Mittäter zu qualifizieren, ist in Bezug auf die Delikte des 5. Titels des StGB der Bandenmässigkeit nachempfundene Art. 200 StGB anwendbar. Die Qualifikation der zur Last gelegten Delikte – die Vergewaltigung (Art. 190 StGB) und die sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) – als gemeinsame Begehung ist demnach, wie auch durch die Verteidigung in keiner Weise bestritten wird, zu bejahen. Beide Täter waren bei den verübten Delikten anwesend. Gemäss dem Gutachten vom 26. April 2004 verstärkte in psychologischer Hinsicht insbesondere die Hilfe, welche der Angeschuldigte von „W.“ erhielt, die Möglichkeit

33 zur Umsetzung seines Planes, eine Prostituierte auszurauben. Sind der Angeklagte und sein Begleiter Mittäter, muss der Beitrag jedes Einzelnen auch jedem anderen zugerechnet werden (BGE 100 IV 1, 4). Demgemäss sind die Taten, die „W.“ aus- führte, X. anzurechnen. 6.a) Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft (Art. 190 Abs. 1 StGB). Gewalt liegt dann vor, wenn auf das Opfer mit chemisch oder physikalisch fassbaren Mitteln eingewirkt oder physisch in seine Rechtssphäre eingegriffen wird. Dabei schaltet der Täter entweder den Widerstand des Opfers aus (Einwirkung auf die Willensbetätigung) oder verhindert eine allfällige Gegenwehr, bevor das Opfer reagieren kann (Einwirkung auf die Willensbildung). Eine gewisse Einwirkung auf den Körper des Opfers ist erforderlich, wobei die not- wendige Intensität nach relativen Kriterien zu bestimmen ist. Keine Rolle spielt, ob das Opfer Widerstand leistet und dieser allenfalls gebrochen wird (Maier, Basler Kommentar, StGB II, Basel/Genf/München 2003, N 5 zu Art. 190, N 13 zu Art. 189). Der Begriff der Bedrohung ist umstritten. Gemäss einem Teil der Lehre liegt dann eine Bedrohung vor, wenn der Täter explizit oder implizit mit gewaltsamer Einwir- kung auf den Körper des Opfers droht, gegen die sich das Opfer nicht mit guter Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen könnte (Maier, a.a.O., N 16 zu Art. 189; Trech- sel, a.a.O., N 4 zu Art. 189; Jenny/Schubarth/Albrecht, Kommentar zum schweize- rischen Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Band: Delikte gegen die sexuelle Integrität und gegen die Familie, Bern 1997, N 21 zu Art. 189; Stratenwerth/Jenny, Schwei- zerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 6. Aufl., Bern 2003, § 8 N 9). Nach anderer Meinung muss der Täter dem Opfer Nachteile in Aussicht stellen, die sich dazu eig- nen, es in Angst und Schrecken zu versetzen. Dabei kann es sich um eine Handlung oder Unterlassung handeln. Die Drohung muss sich nicht auf Leib und Leben des Opfers oder auf das ihm nahe stehender Personen beziehen (Maier, a.a.O., N 16 zu Art. 189 mit weiteren Hinweisen). Der Begriff des Unter-psychischen-Druck-set- zens ist umstritten. Er ist nach einer Meinung dann gegeben, wenn vom Täter für das Opfer eine Zwangssituation geschaffen wird, in der dem Opfer keine zumutba- ren Selbstschutzmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen, eine konkrete Gefahr für sein sexuelles Selbstbestimmungsrecht besteht und das Tatmittel der Gewalt nicht gegeben ist (Maier, a.a.O., N 18 zu Art. 189 mit weiteren Hinweisen). Nach Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 126 IV 124) bewirkt der psychische Druck, dass sich die tatbestandsmässige Ausweglosigkeit auch aus einer Situation erge- ben kann, in der der Täter keine eigentliche Gewalt anwendet. Immer ist aber eine

34 erhebliche Einwirkung des Täters auf das Opfer erforderlich, wobei die Persönlich- keit des Opfers stets in Betracht gezogen werden muss. Das Tatbestandselement des Unter-psychischen-Druck-setzens ist gegeben, wenn sich die tatbestandsmäs- sige Ausweglosigkeit der Situation ergibt, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet und dem Opfer ein Widersetzen zugemutet werden kann. Das Tatbe- standsmerkmal ist erfüllt, wenn sich das Opfer in einer Situation befindet, in welcher die Leistung körperlichen Widerstandes oder das Rufen um Hilfe vergeblich oder mit einem anderen unverhältnismässigen Nachteil verbunden wäre. Die Tatbe- standsmässigkeit setzt grundsätzlich voraus, dass das Nachgeben des Opfers unter den gegebenen Umständen als verständlich erscheint. Dabei muss die Beurteilung aufgrund einer Würdigung aller relevanten Umstände erfolgen (BGE 128 IV 97 E. 2; 126 IV 124 E. 3; Maier, a.a.O., N 19 zu Art. 189). Durch die genannten Nötigungs- mittel muss der Täter den Beischlaf erzwingen. Ob es dabei zur Ejakulation kommt oder nicht, spielt rechtlich keine Rolle

(Maier, a.a.O., N 9 zu Art. 190). Vollendet wird die Tat damit, dass der Täter sein Glied in die Scheide des Opfers einführt, wenn auch nur vorübergehend oder bloss in den Vorhof. Der subjektive Tatbestand erfordert ein vorsätzliches Handeln, das sich auf die drei Tatbestandselemente der Nötigung, des Beischlafs sowie der Kausalität zwischen den Nötigungsmitteln und dem Beischlaf beziehen muss. Eventualvorsatz genügt. Wer es für möglich hält und in Kauf nimmt, dass das Opfer mit dem Beischlaf nicht einverstanden ist, handelt eventualvorsätzlich (Maier, a.a.O., N 13 zu Art. 190). Gemäss der vom Bundesgericht vertretenen Mehrheitslehre kann sich auch der Vergewaltigung schuldig machen, wer an dieser Straftat als Mittäter teilnimmt (Pra 89 [2000] Nr. 74). Wie ausgeführt, ist als Mittäter zu qualifizieren, wer einen massgeblichen Beitrag zum Eintritt des Erfolges leistet. In Anbetracht der Mittäterschaft und der oben beschriebenen gemeinsamen Begehung im Sinne von Art. 200 StGB stellt sich die Frage, ob allenfalls eine Gruppen- oder eine Kettenvergewaltigung vorliegt. Eine Gruppenvergewaltigung ist gegeben, wenn mehrere Täter das Opfer gleichzeitig sexuell missbrauchen; in dieser Konstellation sind alle Täter unmittelbar anwesend. Anders verhält es sich bei einer Kettenvergewaltigung. Hier ist es denkbar, dass jeweils nur ein Täter beim erzwungenen Geschlechtsverkehr unmittelbar anwesend ist und sich die anderen Täter nicht notwendig im gleichen Zimmer befinden wie das Opfer. Eine Kettenvergewaltigung stellt, wie eine Gruppenvergewaltigung, eine besondere Belastung für das Opfer dar, und die Absprache der Täter untereinander führt auch zu einer erhöhten Gefährlichkeit des Angriffs. In solchen Fällen ist deshalb Art. 200 StGB ebenfalls anzuwenden, jedenfalls dann,

35 wenn die anderen Beteiligten in der gleichen Wohnung quasi "abrufbereit" anwesend sind (vgl. BGE 125 IV 199). b) Laut den glaubhaften Aussagen von Y. steht fest, dass X. und sein Komplize „W.“ durch die Androhung körperlicher Gewalt – unabhängig davon, nach welcher Lehrmeinung die Bedrohung definiert wird – die Gegenwehr von Y. gebrochen haben, sie in Angst und Schrecken versetzt haben und sie durch jeden Täter einmal und damit mehrfach zur Duldung des Beischlafs gezwungen wurde. Zwar wendeten sie dafür keinerlei Gewalt an, hingegen bedrohten die Täter die Geschädigte mit Messern, drohten, sie umzubringen, schüchtern sie mit nervösem und aggressivem Verhalten ein, bezeichneten sie als Hure und als Prostituierte, setzten sie andauernd und erheblich unter psychischen Druck. Das Nachgeben des Opfers, welches als Frau zwei Männern gegenüberstand, erscheint unter den genannten Umständen verständlich. Das Opfer befand sich gemäss eigenen glaubhaften Aussagen in einer Situation, in welcher die Leistung körperlichen Widerstandes oder das Rufen um Hilfe vergeblich und mit einem unverhältnismässigen Nachteil verbunden gewesen wäre; drohten die Täter doch mit der gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben. Angesichts der genannten Ereignisse sind die Nötigungsmittel des psychischen Drucks und der Bedrohung ohne weiteres gegeben. Beide Komplizen haben mit dem Eindringen ihres Penis' in die Scheide das Delikt vollendet. Damit ist offensichtlich, dass der Tatbestand der Vergewaltigung in objektiver Hinsicht mehrfach erfüllt ist. Y. sagte den Tätern wiederholt, keinen Beischlaf zu wollen. Dem Angeklagten und seinem Begleiter musste damit von vornherein bewusst gewesen sein, dass die Geschädigte keinen Beischlaf wollte. Da sie sich trotzdem dem Willen des Opfers zuwider an ihm vergingen, ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Ein vorsätzliches Handeln, das sich auf die drei Tatbestandselemente der Nötigung, des Beischlafs sowie des Kausalzusammenhangs zwischen den Nötigungsmitteln und dem Beischlaf bezieht, ist gegeben. Daraus folgt, dass der Tatbestand der Vergewaltigung mehrfach erfüllt ist. Daran würde sich selbst dann nichts ändern, wenn das Opfer eine Prostituierte wäre. Der

Angeklagte, der seinen Komplizen in seinem deliktischen Willen ermüdete und bestärkte sowie ihn in Kenntnis der Sachlage unterstützte und anstachelte, hat sich als Mittäter für die Handlungen seines Begleiters zu verantworten. X. und „W.“ vergewaltigten die Geschädigte nacheinander unter der jeweiligen Anwesenheit des anderen Täters.

Aufgrund dessen liegt zudem eine gemeinsame Begehung in Form einer Kettenvergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 200 StGB vor.

36 7.a) Das spezifische Unrecht der sexuellen Nötigung ist dadurch gekennzeichnet, dass die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers vor dem Hintergrund des Persönlichkeitsrechtes auf sexuelle Integrität verletzt wird. Danach verbieten die sexuellen Nötigungstatbestände den Angriff auf die sexuelle Freiheit. Nach dem Wortlaut von Art. 189 Abs. 1 StGB ist erforderlich, dass der Täter auf das Opfer einen Zwang ausübt, den das Gesetz als „nötigen“ bezeichnet und beispielhaft dahin illustriert, dass er es „bedroht, Gewalt anwendet, unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht“. Das Gesetz begnügt sich im Sinne einer Generalklausel mit einer Nötigung des Opfers durch den Täter und erwähnt nur die hauptsächlichlichen Anwendungsfälle. Die Tatbestandsmerkmale der Drohung und des psychischen Drucks bei der sexuellen Nötigung, welche kaum voneinander abgrenzbar sind (Maier, a.a.O., N 15 zu Art. 189 mit weiteren Hinweisen), entsprechen den oben bei der Vergewaltigung genannten Begriffen der Bedrohung und des Unterpsychischen-Druck-setzens. Auch bei der sexuellen Nötigung setzt die Tatbestandsmäßigkeit grundsätzlich voraus, dass das Nachgeben des Opfers unter den konkreten Umständen als verständlich erscheint, wobei die Beurteilung aufgrund einer Würdigung aller relevanten Umstände erfolgen muss (BGE 128 IV 97 E. 2, 126 IV 124 E. 3). Subjektiv wird der Vorsatz bezüglich der vorgenannten Tatbestandselemente verlangt. Der Täter muss um die Bedeutung des abgenötigten Verhaltens wissen. Dazu gehört auch, dass er zumindest in Kauf genommen hat, sich über den entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegzusetzen (Jenny/Schubarth/Albrecht, a.a.O., N 38 zu Art. 189). b) Im konkreten Fall wurde Y. – wie schon bei der mehrfachen Vergewaltigung ausgeführt – mittels Drohung und Unterpsychischen-Druck-setzens mehrmals dazu genötigt, die Täter oral zu befriedigen. Zudem hatte X. einen im Z. gefundenen Vibrator in die Scheide der Gefesselten eingeführt und diesen nicht mehr herausgezogen. Daher ist der objektive Tatbestand der mehrfachen sexuellen Nötigung zweifellos gegeben. Wie bereits unter Ziff. 6b ausgeführt, mussten die Täter in subjektiver Hinsicht davon ausgehen, dass die orale Befriedigung und das Einführen des Vibrators gegen den Willen von Y. geschahen. Das Nachgeben des Opfers ist in Anbetracht der Ereignisse verständlich. Wurde sie doch mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, insbesondere mit Messern, bedroht. Zudem wurde sie durch das nervöse und aggressive Verhalten des Angeklagten eingeschüchtert. Infolge der erheblichen Einwirkung der Täter fügte sie sich, wie es eine besonnene Person in derselben Lage der Geschädigten tun dürfte, und sah davon ab, Widerstand zu leisten. Damit ist der Tatbestand der mehrfachen sexuellen Nötigung subjektiv und objektiv erfüllt.

37 c) Die Vergewaltigung nach Art. 190 StGB geht Art. 189 StGB vor, soweit der sexuellen Nötigung neben der Vergewaltigung keine selbständige Bedeutung zukommt bzw. nur eine Begleiterscheinung darstellt (Maier, a.a.O., N 56 zu Art. 189). Vorliegend kommt den sexuellen Nötigungen zweifellos eine selbständige Bedeutung zu. Sie stellen nicht bloss Begleiterscheinungen der Vergewaltigungen dar, weshalb X. gestützt auf Art. 189 Abs. 1 StGB der mehrfachen sexuellen Nötigung schuldig zu sprechen ist. Analog zur

geschilderten Vergewaltigung sind auch bei der mehrfachen sexuellen Nötigung die Voraussetzungen der Mittäterschaft und der gemeinsamen Begehung gemäss Art. 200 StGB gegeben. 8.a) Des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Der Täter muss also zunächst Gewalt ausüben oder Nötigungshandlungen vornehmen, die den Diebstahl erst ermöglichen, und alsdann diesen auch wirklich verüben; erst damit ist die Tat vollendet. Er muss so- dann einen Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1 StGB begehen. Dieser muss ihm gerade durch die Gewalt oder die Nötigungshandlungen ermöglicht oder mindestens erleichtert werden (Rehberg/Schmid/Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2003, S. 123 ff.). Als Gewalt kommt jede Art der Einwirkung unmittelbar auf den Körper des Opfers in Betracht und für die Vollendung des Raubes wird stets vorausgesetzt, dass ein Diebstahl begangen wird. Massgeblich ist die Intensität der Gewalt (Niggli/Riedo, Basler Kommentar, StGB II, a.a.O., N 19 zu Art. 140). Subjektiv erfordert Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB die vorsätzliche Tatbegehung. Der Vorsatz des Täters muss sich auf die Gewalt und auf die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls (Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, Absicht der Aneignung und der unrechtmässigen Bereicherung) beziehen. b) Der Angeklagte und sein Komplize haben sich bereits am Bahnhof O. entschlossen, zusammen in den Z. zu gehen, um eine dort arbeitende Prostituierte zu überfallen. Gemäss den glaubhaften Aussagen von Y. wurde sie am besagten Ort von den Tätern mit Messern bedroht. Sie wurde dazu aufgefordert, mit ihnen sexuelle Handlungen vorzunehmen und dafür Geld zu bezahlen. Alsdann drohten sie mehrmals, Y. umzubringen, wenn sie nicht verrate, wo das Geld, der Schmuck und die Drogen versteckt wären, oder wenn sie die Polizei benachrichtigen würde. Auch wurde Y. gedroht, dass ihr Mund aufgeschnitten würde, wenn sie das Versteck des Geldes nicht verrate. X. schüchterte das Opfer mit seinem nervösen und aggressiven Verhalten zusätzlich ein. Der Angeklagte schlug das Opfer zudem mit der

38 Faust auf die rechte Wange, weil es das Versteck des Geldes nicht preisgeben wollte. Schliesslich haben die Täter im Z. Bargeld im Betrag von Fr. 1'500.--, zwei Mobiltelefone und einen Fotoapparat erbeutet, womit das Delikt vollendet wurde. Indem sie sich mit Wissen und Willen – unter Anwendung von Gewalt und Androhung gegenwärtiger Gefahr von Leib und Leben – fremde bewegliche Sachen in Bereicherungsabsicht aneigneten, haben sie auch die subjektiven Tatbestandselemente des Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt. Damit ist X., wie es die Staatsanwaltschaft beantragt und der Verteidiger auch anerkennt, des Raubes schuldig zu sprechen. 9.a) Nach Art. 183 StGB wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht. Geschütztes Rechtsgut ist die körperliche Fortbewegungsfreiheit einer Person. Unter Fortbewegungsfreiheit ist die Freiheit des Individuums zu verstehen, sich von dem Ort, an dem es sich befindet, an einen anderen Ort seiner Wahl zu begeben (Delnon/Rüdy, Basler Kommentar, StGB II, a.a.O., N 6 zu Art. 183 mit Hinweis auf BGE 101 IV 154, 160). Dabei muss die Freiheitsberaubung eine gewisse Intensität und Dauer aufweisen, wobei in der Praxis die Anforderungen an die Dauer nicht sehr hoch sind. So genügten in BGE 89 IV 87 bereits ca. 10 Minuten (Delnon/Rüdy, a.a.O., N 24 zu Art. 183; Trechsel, a.a.O., N 7 zu Art. 183 mit weiteren Hinweisen). Tatmittel sind jedenfalls Gewalt und Drohung (Delnon/Rüdy, a.a.O., N 21 zu Art. 183). Subjektiv ist Vorsatz bzw. Eventualvorsatz erforderlich

(Delnon/Rüdy, a.a.O., N 39 zu Art. 183). b) Im vorliegenden Fall schlossen die Täter die Haustüre und Y. wurde mit Messern und verbal bedroht. Sie wurde im Z. festgehalten, wobei es zu sexuellen Handlungen kam und X. nach Geld, Schmuck und Drogen suchte. Die Geschädigte erachtete, wie bereits ausgeführt, eine Flucht als aussichtslos. Schliesslich wurden ihr vom Angeklagten mit Elektrokabel Hände und Füsse gefesselt, um damit den Tätern einen Fluchtvorsprung zu sichern. Sie hielt das Opfer mit Gewalt willentlich und wissentlich gegen ihren Willen über zwei Stunden im Z. fest und liess es gefesselt und nackt auf dem Bett liegend zurück. Damit erfüllten sie, so gesehen, den Tatbestand der Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB. Damit eine Verurteilung gestützt auf Art. 183 StGB erfolgen kann, muss vorerst die Frage der Konkurrenzen mit den weiteren verübten Delikten geprüft werden.

39 c) Zum Verhältnis zwischen Art. 190 StGB bzw. Art. 189 StGB und Art. 183 StGB ist anzumerken, dass diejenige Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit, die als notwendiges Minimum des sexuellen Angriffs erscheint, von Art. 190 StGB bzw. Art. 189 StGB umfasst wird. Echte Konkurrenz liegt dann vor, wenn der Täter das Opfer vor der Tat entführt oder nach der Tat noch festhält (Maier, a.a.O., N 18 zu Art. 190 und N 54 zu Art. 189 mit Hinweisen). Nach den Schilderungen des Opfers und des Angeklagten dauerten die Vergewaltigungen und die sexuellen Nötigungen nicht solange, wie die Geschädigte festgehalten wurde. Damit steht insbesondere die Fesselung, welche zum Zwecke der Fluchtsicherung der Täter durchgeführt wurde, nicht im Zusammenhang mit den Delikten gegen die sexuelle Integrität. Zum Verhältnis von Art. 140 StGB und Art. 183 StGB gilt es auszuführen, dass bei einer Freiheitsberaubung gegen den Gewahrsamsinhaber oder -hüter der Raub die Freiheitsberaubung nur konsumiert, sofern sie in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Raub steht und bei natürlicher Betrachtung mit diesem als Einheit erscheint (BGE 98 IV 314). Was darüber hinausgeht, so die Fluchtsicherung, wird nicht konsumiert (Niggli/Riedo, a.a.O., mit weiteren Hinweisen auf: PKG 1963 Nr. 23; RS 1980 Nr. 1084; BJM 1985 33; Rehberg/Schmid/Donatsch, a.a.O., S. 146 f.; Schubarth/Albrecht, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Besonderer Teil,

## **E. 6**

in Verbindung mit Art. 43 Ziff. 2 StGB für die Behandlung Alkohol- und Rauschgiftsüchtiger drei Möglichkeiten vor. Es sind dies erstens die stationäre Behandlung in einer geeigneten Anstalt (Trinkerheilanstalt oder andere Heilanstalt) unter Aufschub des Strafvollzugs, zweitens die ambulante Behandlung des Täters in Freiheit unter Aufschub des Strafvollzuges und drittens der Vollzug der Strafe und ambulante Behandlung während des Strafvollzuges, nötigenfalls auch Weiterführung der Behandlung während der Probezeit bei bedingter Entlassung. Der Wortlaut des Gesetzes lässt – unabhängig von der Schwere der verhängten Strafe – grundsätzlich stets alle Möglichkeiten einer Behandlung nach Art. 44 StGB offen. Daher kommt den Gerichten die Aufgabe zu, in diesem weiten gesetzlichen Rahmen eine Rechtsprechung zu entwickeln, welche das in Art. 43/44 StGB dominierende Resozialisierungsziel zum Tragen bringt, aber auch dem Gesichtspunkt einer rechtsgleichen, gerechten Beurteilung der Straftäter die gebührende Beachtung schenkt (BGE 107 IV 20 E. 4a f.). g/2) Im vorliegenden Fall steht das strafbare Verhalten von X. in engem Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol und von Betäubungsmitteln und der daraus entstandenen Abhängigkeit. Der amtliche Verteidiger beantragt, es sei eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 6 StGB anzuordnen. Der Vollzug der Strafe sei aufzuschieben. Eventualiter sei eine

ambulante Massnahme gemäss Art. 44 Ziff. 1 und Ziff. 6 StGB anzuordnen. Diese sei nach Art. 2 der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3; SR 311.03) in einer Massnanstalt zu vollziehen. Der Staatsanwalt spricht sich gegen den Aufschub der Strafe und die Anordnung einer stationären Massnahme aus, ist jedoch grundsätzlich mit dem Eventualbegehren des amtlichen Verteidigers einverstanden. Nachfolgend gilt es somit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die An-

49 ordnung einer Massnahme gemäss Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 6 StGB erfüllt sind. g/3) Gemäss Praxis des Bundesgerichts muss der sofortige Strafvollzug in Verbindung mit einer ambulanten Behandlung die Regel bilden. Eine Bevorzugung abhängiger Straftäter soll vermieden werden. Der Dauer der Strafe kommt entsprechend limitierende Funktion zu. Tatsache ist, dass die Behandlung Suchtkranker auf zwei Jahre beschränkt ist und nach einer erfolgreichen Durchführung der Massnahme die Reststrafe aus pädagogisch-therapeutischen Gründen regelmässig nicht mehr vollzogen wird. Die Massnahme soll daher aus Gründen der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit dann nur ganz ausnahmsweise angeordnet werden, wenn der Anstaltsaufenthalt nicht einmal zwei Dritteln der Strafdauer gleichkommt. Voraussetzung ist in einem solchen Fall, dass von ihr ein Resozialisierungserfolg erwartet werden darf, der sich mit dem Vollzug einer Strafe zum vornherein nicht erreichen lässt (BGE 107 IV 20 E. 5b und c). Sind die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht immer noch die Möglichkeit, eine Strafe und eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme anzuordnen (Heer, Basler Kommentar, StGB I, a.a.O., N 38 zu Art. 44). g/4) Im Gutachten der Psychiatrischen Dienste Graubünden, Klinik Q., wird ausgeführt, dass zur Reduktion der Rückfallgefahr und der Gefährlichkeit des Angeklagten eine stationäre Behandlung, die auf die Behandlung der mit der inkriminierten Tat in kausalem Zusammenhang stehenden Alkohol- und Drogenabhängigkeit und ein absolutes Abstinenzgebot abzielt, zu empfehlen sei. Zudem benötige X. in Bezug auf die persönliche und familiäre Entwicklung therapeutische und problemlorientierte Unterstützung. Die Behandlungsmotivation und -fähigkeit seien klar vorhanden. Daneben sei der sofortige Vollzug einer Strafe mit einer ambulanten Massnahme grundsätzlich vereinbar (act. 2.9, S. 33 ff.). g/5) Das Kantonsgericht vertritt die Auffassung, dass im konkreten Fall kein Aufschub der Strafe zu Gunsten einer stationären Behandlung gerechtfertigt ist. Der gesetzlich geregelte maximale Anstaltsaufenthalt von zwei Jahren entspricht bei weitem keinen zwei Dritteln der Dauer der verhängten Strafe. Im vorliegenden Fall stehen der Strafe von sechs Jahren Zuchthaus sogar lediglich eine im Gutachten vorgesehene Mindestdauer des Anstaltsaufenthaltes von sechs Monaten (act. 2.9, S. 34) entgegen. Schon von daher ist aus Verhältnismässigkeitsgründen und im Sinne der Rechtsgleichheit ein Aufschub der Strafe nicht angebracht (BGE 107 IV 20, 22 ff.; Trechsel, a.a.O., N 7 zu Art. 44; Stratenwerth, Schweizerisches Straf-

50 recht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, Bern 1989, § 12 N 16 ff.). Zwar wird im Gutachten eine stationäre Massnahme empfohlen. Der sofortige Vollzug einer Strafe mit einer ambulanten Behandlung wird dagegen nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr explizit als vereinbar erachtet (act. 2.9, S. 34 f.). Daran vermag nichts zu ändern, dass eingangs unter Bst. C eine ambulante Massnahme per se im Sinne von Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 letzter Satz als nicht genügend bezeichnet wurde, zumal hier nicht die ambulante Massnahme alleine, sondern eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme zur Diskussion steht. Überdies ist in Anbetracht der Defizite des Angeklagten nicht zu behaupten, dass bei einer stationären Behandlung die Erfolgsaussichten besonders günstig

erscheinen. Auch ist nicht davon auszugehen, dass von einer stationären Massnahme ein Resozialisierungserfolg erwartet werden darf, der sich durch den Vollzug der Freiheitsstrafe mit ambulanter Behandlung von vornherein nicht erreichen lässt. Aufgrund dessen sind die Voraussetzungen für eine ganz ausnahmsweise anzuordnende stationäre Massnahme gemäss BGE 107 IV 20 nicht gegeben. Daher ist die Zuchthausstrafe neben einer ambulanten Behandlung zu vollziehen. In Fällen wie dem Vorliegenden anders zu entscheiden, hiesse, Trunk- und Drogensüchtige gegenüber anderen Straftätern zu privilegieren und in ähnlich gelagerten Fällen der Einweisung in die Trinkerheilanstalt oder Anstalt für Rauschgiftsüchtige als Abwehr des Strafvollzuges Vorschub zu leisten. Der Hauptantrag des amtlichen Verteidigers ist damit abzulehnen während seinem Eventualantrag stattzugeben ist. Im Übrigen bleibt festzustellen, dass es dem Gericht nicht zusteht, dem begrüssenswerten Eventualantrag des amtlichen Verteidigers entsprechend über den Vollzug der Strafe in einer Massmanneanstalt zu entscheiden. Vielmehr steht gemäss Art. 2 VStGB 3 die Kompetenz zur Bewilligung, Gefängnis- und Zuchthausstrafen ausnahmsweise in einer bestimmten Anstalt (Art. 43 und 44 StGB) zu vollziehen, dem zuständigen Departement zu. 15.a) Nach Art. 55 Abs. 1 StGB kann der zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilte Ausländer für drei bis fünfzehn Jahre aus der Schweiz ausgewiesen werden. Die Landesverweisung ist Nebenstrafe und Sicherungsmassnahme zugleich (BGE 114 Ib 1 E. 3a mit Hinweis). Obwohl dieser zweite Gesichtspunkt im Vordergrund steht (BGE 117 IV 229), verlangt ihre Eigenschaft als Nebenstrafe, die ihr das Gesetz verleiht, dass sie in Anwendung von Art. 63 StGB festgesetzt wird, d.h. nach dem Verschulden des Täters unter Berücksichtigung der Beweggründe, des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Damit ist der Sicherungszweck nicht ausgeschaltet. Es ist Sache des Richters, im Einzelfall dem Straf- und dem Sicherungszweck der Landesverweisung Rechnung zu tragen (BGE 104 IV 222 E. 1b; 94 IV 102 E. 2). Gegenüber einem Ausländer, der seit langem in der

51 Schweiz lebt, hier verwurzelt ist, kaum mehr Beziehungen zum Ausland hat und durch eine Landesverweisung deshalb hart getroffen würde, darf diese jedoch nur mit Zurückhaltung ausgesprochen werden. b) Das Verschulden des Verurteilten wiegt, wie bereits ausgeführt, äusserst schwer. Hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, dass X. seit 1991 in der Schweiz lebt, hier arbeitete und sich hier auch seine von ihm getrennt lebende Ehefrau und seine zwei Kinder aufhalten. X. ist in der Schweiz sozial integriert. Sein familiäres Umfeld, d.h. seine Ehefrau, seine beiden Kinder, seine Eltern sowie sein Bruder und sein Freundeskreis befinden sich in der Schweiz. Ein Landesverweis würde ihn in seinen Lebensbedingungen hart treffen, da zu seinem Heimatland kaum noch Bindungen bestehen. Von der Verhängung der Landesverweisung wird deshalb abgesehen. 16. Die Kosten der Strafuntersuchung, des Gerichtsverfahrens sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens gemäss Art. 158 Abs. 1 StPO zu Lasten von X., welcher auch die Kosten des Massnahmevollzuges zu bezahlen hat (Art. 189 Abs. 1 StPO). Demgegenüber sind die Kosten der angerechneten Untersuchungshaft und diejenigen des Strafvollzuges vom Kanton Graubünden zu tragen (Art. 158 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 188 StPO).

52